

Weisungen für die Schulinspektoren an Volksschulen ¹

(Vom 10. Juli 1974)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 66 Abs. 4 der Verordnung über die Volksschulen vom 25. Januar 1973,²

beschliesst:

§ 1 1. Geltungsbereich

¹ Diese Instruktion regelt die Organisation des Volksschulinspektorates sowie die Pflichten und Befugnisse der Inspektoren.

² Sie gilt sinngemäss auch für die Fachinspektoren, soweit für diese keine abweichenden Vorschriften erlassen werden.

§ 2 2. Allgemeine Aufgaben

¹ Die Schulinspektoren üben nach Massgabe von § 66 der Verordnung die Aufsicht über die Schulen aus und beraten die Schulbehörden und die Lehrer.

² Sie stehen unter der Aufsicht des Erziehungsdepartementes.

³ Der Erziehungsrat kann sie zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 3 3. Wahl, Kreiseinteilung

¹ Der Erziehungsrat schlägt dem Regierungsrat die Zahl der Inspektoren vor und unterbreitet ihm Wahlvorschläge.

² Über die Abgrenzung und Zuteilung der Inspektoratskreise und die Zuteilung der Schularten an die einzelnen Inspektoren entscheidet der Erziehungsrat selbst.

§ 4 4. Pflichten der Inspektoren
a) Aufsicht

¹ Die Schulinspektoren achten auf den Vollzug der Verordnung über die Volksschulen sowie deren Ausführungsvorschriften. Sie beaufsichtigen die Tätigkeit der Lehrer und überwachen jene der Schulräte und der Gesundheitsdienste.

² Es obliegen ihnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie überwachen die Einhaltung der Schulzeit und die Durchführung des Lehrplans.
- b) Sie genehmigen die Stundenpläne der Lehrkräfte oder halten diese nötigenfalls zu einer Änderung an.
- c) Sie beurteilen die Schulführung und die Fähigkeiten der Lehrkräfte und orientieren sich über den Leistungsstand der Schulen.
- d) Sie achten darauf, dass die Schulanlagen den Vorschriften entsprechen, mit dem nötigen Mobiliar und den Einrichtungen versehen sind und in gutem Zustand erhalten werden.

- e) Sie kontrollieren die verwendeten Lehrmittel auf ihre Zulässigkeit.
 - f) Sie sorgen dafür, dass Kinder, die dem Unterricht in den Normalklassen nicht zu folgen vermögen oder einer Sonderbehandlung bedürfen, der richtigen Untersuchungsinstanz zugewiesen werden.
 - g) Sie achten darauf, dass die Schule auch ihre erzieherischen Aufgaben erfüllt.
- ³ Die Inspektoren besuchen die Schulen nach ihrem pflichtgemässen Ermessen, jährlich aber mindestens einmal. Sie widmen jenen Schulen besondere Aufmerksamkeit, deren Ergebnisse zu wünschen übrig lassen.
- ⁴ Nach den Inspektionen teilen sie den Lehrkräften und nötigenfalls den Schulräten ihre Eindrücke mit und ermahnen Fehlbare zur Pflichterfüllung.

§ 5 b) Beratung

- ¹ Die Inspektoren beraten die Lehrkräfte in pädagogischen, didaktischen und methodischen Fragen.
- ² Sie beraten die örtlichen Schulbehörden.
- ³ Bei Schulhausneu- und -umbauten und deren Einrichtungen beraten sie die Schulträger.
- ⁴ Sie begutachten vom Erziehungsdepartement zu beurteilende Beschwerdefälle und die ihnen vom Departement vorgelegten andern Geschäfte.

§ 6 c) Mitarbeit beim Departement

- ¹ Der Erziehungsrat und der Vorsteher des Erziehungsdepartementes können den Inspektoren Einzelaufträge, die zu ihrer Tätigkeit gehören, erteilen und sie bei Fragen der Schulplanung beiziehen.
- ² Die Inspektoren führen eine Liste von möglichen Praktikumslehrern und Beratern von Junglehrern.

§ 7 d) Andere Pflichten

- ¹ Die Inspektoren suchen bei Streitigkeiten über Schulangelegenheiten zu vermitteln und erstatten erforderlichenfalls dem Erziehungsrat oder dem Erziehungsdepartement über ihre Erhebungen Bericht.
- ² Sie bewahren wichtige Korrespondenzen auf.

§ 8 ³ 5. Befugnisse der Inspektoren

- ¹ Die Inspektoren können bei Visitationen jederzeit prüfend in den Unterricht eingreifen.
- ² Sie können die Lehrerschaft ihrer Inspektionskreise zur Besprechung allgemeiner oder organisatorischer Schulfragen einberufen.
- ³ Die Inspektoren können die Schulratsprotokolle zur Einsicht verlangen. Wenn sie es für nötig finden, können sie die Einberufung einer Schulratssitzung verlangen.

⁴ Die Inspektoren können Anträge zur Gestaltung der Lehrerfortbildung stellen. Sie sind befugt, im Einvernehmen mit dem Erziehungsdepartement selbst an Fortbildungskursen teilzunehmen.

§ 9 ⁴

§ 10 7. Inspektoratskommission a) Bestand

¹ Der Inspektoratskommission gehören alle haupt- und nebenamtlichen Inspektoren sowie der pädagogische Mitarbeiter des Erziehungsdepartementes an.

² Zu den Sitzungen sind der pädagogische Mitarbeiter und die Fachinspektoren einzuladen, wenn sie berührende Fragen behandelt werden.

³ Weitere Fachleute können nach Bedarf beigezogen werden.

§ 11 b) Leitung und Einberufung

¹ Der Erziehungsrat wählt den Präsidenten der Inspektoratskommission.

² Die Kommission tagt, so oft der Präsident sie einberuft oder ein Inspektor die Einberufung verlangt.

§ 12 c) Aufgaben

¹ Die Inspektoratskommission behandelt die ihr vom Erziehungsrat überwiesenen Geschäfte.

² Sie begutachtet Änderungen der geltenden Erlasse, der Lehrmittel und nach besonderen Weisungen die Baupläne von Schulhausneu- und umbauten.

³ Sie verständigt sich über ein gleichmässiges Verfahren bei Inspektionen und Prüfungen und organisiert die Schlussprüfungen an den Volksschulen sowie die Übertrittsprüfungen in die Schulen der Oberstufe.

⁴ Sie regelt die gegenseitige Stellvertretung der Inspektoren.

⁵ Die Kommission erstattet dem Erziehungsrat jährlich einen schriftlichen Bericht über den Stand der Volksschulen.

§ 13 8. Inkrafttreten, Veröffentlichung, Aufhebung bisheriger Instruktionen

¹ Diese Instruktion tritt am 1. August 1974 in Kraft.⁵

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

³ Die Instruktion für die Schulinspektoren vom 25. Januar 1937⁶ wird aufgehoben und durch diese neuen Weisungen ersetzt.

¹ GS 16-500 mit Änderung vom 22. Mai 2003 (Abl 2003 971).

² SRSZ 611.210.

³ Abs. 3 am 22. Mai 2003 aufgehoben; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 3 und 4.

611.214

⁴ Aufgehoben am 22. Mai 2003.

⁵ Änderung vom 22. Mai 2003 ist am 1. August 2003 in Kraft getreten (Abl 2003 971).

⁶ GS 11-445, 13-503.